

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das  
Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[IXB7@sozialministerium.gv.at](mailto:IXB7@sozialministerium.gv.at)  
[bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at)

Wien, am 29.09.2025

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden  
Geschäftszahl: 2025-0.676.283

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Sektion Verwaltungsgerichte) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

### **Stellungnahme:**

#### **Allgemein**

Der Entwurf verfolgt das Ziel, eine Regelungslücke hinsichtlich der Arbeitsmarktzulassung von Grenzgängern, die Drittstaaten angehören, zu schließen. Dieses Anliegen erscheint sachlich gerechtfertigt. Hinsichtlich einzelner Punkte bestehen rechtliche und praktische Bedenken, die im Folgenden aufgezeigt werden:

#### **Im Besonderen:**

##### **1. § 68 NAG (neu)**

- Es wird angemerkt, dass die Bindung an eine Mitteilung des AMS grundsätzlich zu Doppelzuständigkeiten führen kann. Allerdings ist festzuhalten, dass eine solche Bindung auch bei anderen Aufenthaltstiteln (etwa § 41 NAG) vorgesehen ist und daher der bestehenden Systematik von NAG und AusIBG folgt.

- Kritisch beurteilt wird die Befristung auf maximal ein Jahr, die zu einem erheblichen Anstieg von Verlängerungsverfahren führen wird. Es wird vorgeschlagen, eine längere Gültigkeitsdauer (z. B. zwei Jahre) vorzusehen.
2. **§ 69 Abs. 2 NAG**
- Der Ausschluss der Familienangehörigen von Grenzgängern könnte verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf Art. 8 EMRK (Recht auf Familienleben) aufwerfen. Eine eingehendere Prüfung erscheint angezeigt.
3. **§ 12e AuslBG (neu)**
- Die Bezugnahme auf die „sinngemäße Anwendung“ des § 4 Abs. 1 AuslBG ist unbestimmt. Da dies der Regelungstechnik auch bei anderen Aufenthaltstiteln (z. B. §§ 12, 12a AuslBG zur „Rot-Weiß-Rot-Karte“) entspricht, ist der Verweis insofern systemkonform, wenngleich er erfahrungsgemäß zu Auslegungsfragen führen wird.
4. **§ 32 Abs. 13 AuslBG (Übergangsbestimmung)**
- Die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025 ist für betroffene Arbeitnehmer (zu) kurz bemessen.
  - Zudem enthält der Gesetzestext in der Textgegenüberstellung den offensichtlichen Redaktionsfehler „Beschäftigungsbewilligungsbewilligung“. In den Erläuterungen ist korrekt nur von „Beschäftigungsbewilligung“ die Rede. Es wird vorgeschlagen, dies redaktionell zu bereinigen

## **Personelle Auswirkungen**

Es ist zu erwarten, dass die Einführung des neuen Aufenthaltstitels zu einer vermehrten Befassung der Gerichte mit Beschwerden gegen AMS-Entscheidungen führen wird. Auch die kurze Übergangsfrist ist geeignet, die Zahl der Verfahren zu erhöhen, sodass – entgegen der Ausführungen in der WFA – mit einem zusätzlichen Aufwand beim ohnehin stark belasteten Bundesverwaltungsgericht zu rechnen ist.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten:

- Der Entwurf ist im Grundsatz zweckmäßig und systematisch anschlussfähig.
- Es bestehen aber Bedenken hinsichtlich Verfahrenseffizienz und Normenklarheit.
- Es wird vorgeschlagen,
  - die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels zu verlängern,
  - den Redaktionsfehler in § 32 Abs. 13 zu korrigieren,
  - und die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Familienangehörigen mit Art. 8 EMRK zu prüfen.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident